

Mit dem als Anlage beigefügten Antrag regen die Petenten eine Resolution des Rates gegen Abschiebungen nach Afghanistan an.

Nach § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Die Eingabe kann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen eingereicht werden; sie muss schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.

Gem. § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung bestimmt der Rat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 den Haupt- und Finanzausschuss.

Der Haupt- und Finanzausschuss prüft inhaltlich gem. § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung die Anregung und Beschwerde und kann zur Entscheidungsfindung die Stellungnahme eines anderen Ausschusses einholen.

Das Aufenthaltsrecht und die Festlegung der Staaten, in die Flüchtlinge nach Abschluss des Asylverfahrens abgeschoben werden können, sind Angelegenheit des Bundes. Für die Ausführung ist der Rhein-Sieg-Kreis zuständig. Die Stadt Meckenheim hat weder auf die rechtlichen Rahmenbedingungen noch auf das Verfahren Einfluss.

Die Antragsteller haben sich mit gleichlautenden Anträgen an weitere Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis gewandt. Insofern verfolgt der Antrag im Kern nicht ein rechtlich anerkanntes, schützenswertes Anliegen, sondern zielt auf eine unzulässige Inanspruchnahme öffentlicher Stellen ab, um seiner Ansicht Öffentlichkeit zu verleihen. Der Haupt- und Finanzausschuss und der Rat sind daher nicht verpflichtet, sich mit der Eingabe inhaltlich zu befassen.

Die Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises haben dem Paritätischen Nordrhein-Westfalen e.V. durch den Bürgermeister der Stadt Hennef mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 12. Januar 2018 mitgeteilt, dass die Thematik nach ihrer Auffassung nicht in die örtliche Zuständigkeit fällt.